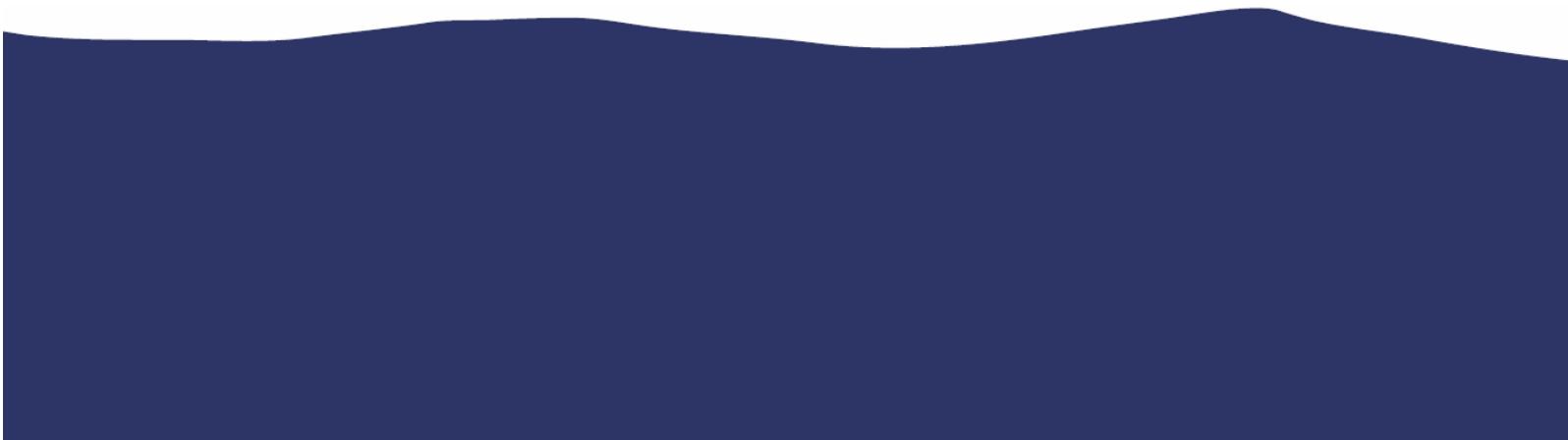
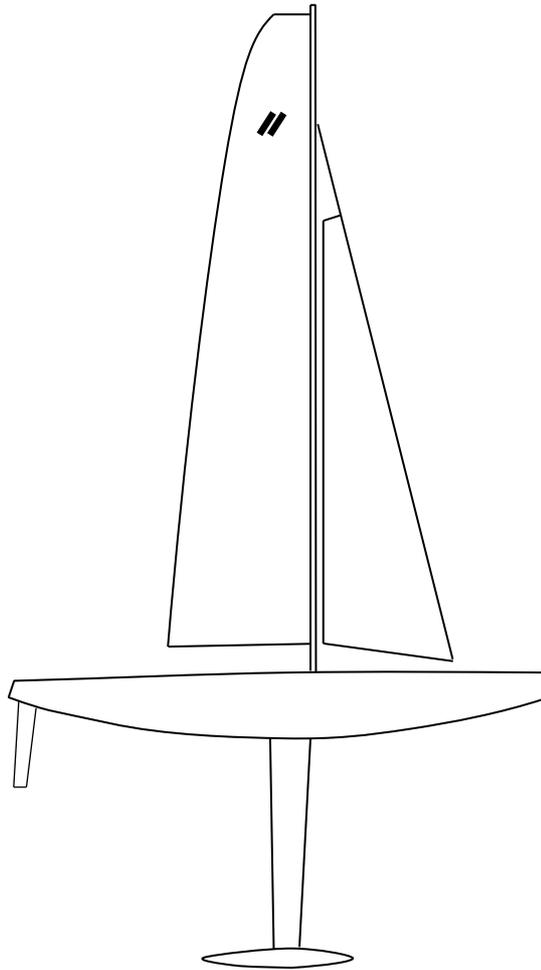




65 Klassenregeln



INDEX

Einleitung	3		
TEIL 1 - ADMINISTRATION	4	Sektion F – Rig	
		F.1 Teile	10
TEIL 2 – ERFORDERNISSE UND BESCHRÄNKUNGEN BEI EINER REGATTA		F.2 Allgemein	10
		F.3 Spars	10
Sektion C – Bedingungen fürs Regattasegeln		Sektion G – Segel	
C.2 Teilnehmer	6	G.1 Teile	10
C.4 Rumpf	6	G.2 Allgemein	10
C.5 Rumpfanhänge	6	G.3 Segelfläche	11
C.6 Rig	7	TEIL 3 – ANHÄNGE	
C.7 Segels	7	Sektion H – Vermessung	
C.8 Ausrüstung	8	H.1.1 Vermessung	12
Sektion D – Rumpf		Sektion J - Abbildungen	
D.1 Allgemein	8	J.1. Lehre Längenvermessung	14
D.2 Rumpf	8	J.2. Lehre Kontrolle Tiefgang	14
Sektion E – Rumpf Anhänge		J.3. Vertiefungen Rumpfquerschnitt	15
E.1 Allgemein	9	J.4. Abmessungen von Bäumen	15
E.2 Rumpfanhänge	9	J.5. Schothorn & Segelhalspunkt	16
		J.6. Segel Vermessung (Großsegel)	17
		J.7. Segel Vermessung (Vorsegel)	18
		J.8. Klassenzeichen	19
		Sektion K – Segelnummern	20

Einleitung

Diese deutsche Übersetzung ist insbesondere bezgl. administrativer Belange gekürzt.

Verantwortlichkeit

Es liegt in der Verantwortlichkeit des Eigners, dass seine Yacht mit den Klassenbestimmungen übereinstimmt und dass seine Zertifikate für die einzelnen Rigs gültig sind.

Klassenregeln

Regel die die Benutzung von Ausrüstung während einer Regatta festlegen sind in Sektion C dieser Klassenregel aufgeführt und ergänzend in Teil 1 der ERS und in den Wettfahrtregeln-Segeln.

Die Klassenregeln für die 65 Klasse sind "Offene Klassenregeln", das heißt, dass alles was nicht spezifisch durch die 65 Klassenregeln verboten ist, erlaubt ist.

ERS = Equipment Rules of Sailing, Regeln für die grundsätzliche Beschreibung und Definition von Elementen von Segelyachten.

TEIL I – ADMINISTRATION

Sektion A – Allgemein

A.1 SPRACHE

- A.1.1 Die offizielle Sprache der Klasse ist Englisch. Im Zweifelsfall gilt die englische Originalversion.
- A.1.2. Das Worte „soll“ kennzeichnet Verbindlichkeit und das Wort „darf“ eine Kannvorschrift.

A.2 ABKÜRZUNGEN

- A.2.1 WS World Sailing
- IRSA International Radio Sailing Assoziation
- MNA WS Member National Authority (DSV)
- ICA International Class Assoziation
- NCA National Class Assoziation (DKVRCS)
- ERS Equipment Rules of Sailing (Yacht- und Segeldefinitionen)
- RRS Racing Rules of Sailing (Wettfahrtregeln)

A.3 ZUSTÄNDIGKEIT

- A.3.1 Solange es keine internationale Klassenvereinigung für die 65 Klasse gibt, werden Aufgaben einer solchen KV direkt durch die IRSA wahrgenommen.

A.4 ADMINISTRATION DER KLASSE

- A.4.1 Die Administration der Klasse hat die IRSA auf die einzelnen nationalen Mitglieder delegiert, in Deutschland auf den DSV. Der DSV hat die Administration auf die DKVRCS delegiert.

A.5 SAILING INSTRUCTIONS

- A.5.1 Diese Klassenregeln sollen durch Segelanweisungen nicht verändert werden. Eine Ausnahme hierzu ist der nachfolgende Punkt 5.2.
- A.5.2 Bei Welt- oder Europameisterschaften dürfen die Segelanweisungen Veränderungen der Klassenbestimmungen zulassen mit Zustimmung der IRSA.

A.6 ERGÄNZUNGEN DER KLASSENREGEL

- A.6.1 Ergänzungen können durch den DSV der IRSA vorgeschlagen werden.

A.7 INTERPRETATIONEN DER KLASSENREGEL

- A.7.1 Allgemein
Interpretationen sollen in Übereinstimmung mit IRSA Regularien gemacht werden.

A.8 RUMPF REGISTRIERNUMMERN

Für die 65 Klasse werden keine Rumpf-Registriernummern geführt.

A.9 ZERTIFIZIERUNG DER RIGS

A.9.1 Für die Zertifizierung soll der Messbrief ausgefüllt werden und an den Klassenreferenten geschickt werden, der die einzelnen Rigs zertifiziert. Der Messbrief steht als Excel Datei und als pdf zur Verfügung.

Sektion B – Teilnahmebedingungen

Eine Yacht die an einer Regatta teilnehmen möchte gilt:

B.1 KLASSENREGELN UND ZERTIFIKAT

B.1.1 Die Yacht soll:

- (a) mit den Klassenbestimmungen übereinstimmen;
- (b) Zertifikate für die Segel haben

TEIL II – ERFORDERNISSE UND BESCHRÄNKUNGEN BEI EINER REGATTA

Sektion C – Bedingungen fürs Regattasegeln

C.2 TEILNEHMER

C.2.1 BESCHRÄNKUNGEN

- (a) Nur ein Teilnehmer soll die Yacht steuern.
- (b) Der Teilnehmer soll während einer Regatta nicht durch eine andere Person ersetzt werden.

C.4 RUMPF

C.4.1 Begrenzung

Die Form des Rumpfes soll während einer Regatta nicht verändert werden.

C.4.2 Abmessungen (zur Vermessung siehe auch Abbildung J.1.)

- (a) Die maximale Rumpflänge in Bezug zur definierten Wasserlinie ist 661 mm.
- (b) Die minimale Rumpflänge in Bezug zur definierten Wasserlinie ist 649 mm.

C.5 RUMPF ANHÄNGE

C.5.1 BESCHRÄNKUNGEN

Während einer Regatta sollen die gleichen Rumpfanhänge verwendet werden es sei denn ein Anhang wurde verloren oder beschädigt.

C.5.2 TIEFGANGSBESCHRÄNKUNG

Die Überprüfung des maximalen Tiefgangs wird mit Hilfe der Lehre entsprechend Abbildung J.2. durchgeführt und zwar so, dass die obere Kante der Lehre immer an der Rumpfunterseite anliegt und die Lehre sich frei unter dem Anhang der Yacht bewegen lässt.

C.5.3 ANWENDUNG

Die Rumpf Anhänge,

- (a) die Ballast enthalten oder Ballast sind sollen nicht in Bezug zum Rumpf beweglich sein.

- (b) sollen auf der Mittelachse des Rumpfes befestigt sein.
- (c) sollen nicht vorne oder hinten über den Rumpf hinausstehen in Bezug zur definierten Wasserlinie nach Abbildung J.1.

C.6 RIG

C.6.1 BESCHRÄNKUNGEN

- (a) Während einer Regatta sollen nur 3 verschiedene Rigs verwendet werden.

C.6.2 ANWENDUNG

Die Rigs sollen nicht vorne oder hinten über den Rumpf hinausstehen

C.6.3 ABMESSUNGEN

- (a) Der Abstand von der Decksmessmarke am Mastfuß zum obersten Punkt des Rigs, ohne Berücksichtigung einer Windfahne, soll 1100 mm nicht überschreiten.
- (b) Der Abstand vom Deck zum obersten Punkt des Rigs, ohne Berücksichtigung einer Windfahne, soll nicht kleiner sein als 600 mm.

C.7 SEGEL

C.7.1 BESCHRÄNKUNGEN

- (a) Nicht mehr als 3 Segelgruppen, jede Segelgruppen bestehend aus einem oder zwei Segeln, sollen benutzt werden.
- (b) Nur wenn ein Segel für mehr als eine Segelgruppe zertifiziert ist, darf es in verschiedenen Segelgruppen genutzt werden.
- (c) Ein Segel aus einer Segelgruppe wegzulassen ist nicht erlaubt.
- (d) Reffen ist nicht erlaubt.
- (e) Die Maße der Segel einer Segelgruppe sollen nicht die Maße ihres Segelgruppen-Zertifikates überschreiten.
- (f) Die Maße von Segeln dürfen bis zu 3 mm kleiner sein als im Messbrief angegeben.
- (g) Die Wettfahrtleitung darf Veranstaltungsmarkierung auf den Segeln anbringen.
- (h) Wenn ein Segel während einer Regatta zerstört wird, darf es mit

Zustimmung der Wettfahrtleitung ersetzt werden.

C.7.2 IDENTIFIKATION

- (a) Das Klassenzeichen gemäß Bild J.8. soll auf dem Großsegel geführt werden.
- (b) Segelnummern sollen mit den Vorgaben gemäß Sektion K übereinstimmen.

C.8 AUSTRÜSTUNG

C.8.1 RC AUSTRÜSTUNG

- (a) Nur 2 RC Kanäle sind erlaubt.
- (b) Das Ruderservo soll nur für die Steuerung des Ruders eingesetzt werden.
- (c) Das Windenservo soll nur die Großschot oder Groß- und Fockschot gleichzeitig steuern.
- (d) Außer durch mechanische Beeinflussung ist automatische Kontrolle von Rig und Segel verboten.
- (e) Kameras auf der Yacht oder die Nutzung von Bildern aus anderer Quelle während einer Regatta sind nicht erlaubt.
- (f) Außer für die Überwachung der RC-Funktion sind Funkübertragungen von der Yacht aus verboten.
- (g) Während einer Regatta soll RC Ausrüstung einschließlich Akkus nur durch Ausrüstung von gleichem Gewicht und an der gleichen Position ersetzt werden.

Sektion D – Rumpf

D.1 ALLGEMEIN

D.1.1 GRUNSATZLICHE REGEL

Der Rumpf soll mit den aktuellen Klassenregeln übereinstimmen.

D.2 RUMPF

D.2.1 DECKSMESSMARKE

Eine Deckmessmarke mit einem Durchmesser von mindestens 5 mm soll für jede zertifizierte Segelgruppe auf der Rumpfmittschiffsebene nahe der jeweiligen Mastposition angebracht sein.

D.2.2 MATERIALIEN

- (a) Mit Ausnahme für die RC-Ausrüstung soll kein Material verwendet werden, das ein größeres spezifisches Gewicht als Blei (11.340 kg/m³) aufweist.
- (b) Die vordersten 4 mm des Rumpfes sollen aus elastischem Material bestehen.
- (c) Das elastische Material nach D.2.2 (b) soll an jedem Punkt min. 3 mm Dicke aufweisen.

D.2.3 KONSTRUKTION

- (a) Der Rumpf soll ein Mono-Rumpf sein.
- (b) Außer für Aussparungen für Rumpfanhänge soll der Rumpf folgendes nicht haben :
 - (1) Hohlräume im Bereich der Schwimmebene und/oder im Profil unter der Bezugsschwimmebene.
 - (2) Vertiefungen in der Draufsicht und/oder im Profil unter der Bezugsschwimmebene von mehr als 3 mm.
 - (3) querlaufende Vertiefungen im Unterwasserbereich des Rumpfes von mehr als 3 mm bei einer Überprüfung parallel zur Schwimmebene gemäß Abbildung J.3.

D.2.4 BESCHLÄGE

Beschläge sollen den Rumpf nicht überragen.

Sektion E – Rumpf Anhänge

E.1 ALLGEMEIN

E.1.1 GRUNDSÄTZLICHE REGEL

Rumpfanhänge sollen mit der aktuellen Klassenregel übereinstimmen.

E.2 RUMPFANHÄNGE

E.2.1 MATERIALIEN

Materialien mit einem höheren spezifischen Gewicht als Blei (11,340 kg/m³) sind verboten.

Sektion F – Rig

F.1 TEILE

F.1.1 Ein Rig soll nicht mehr als einen Mast haben.

F.1.2. Das folgende ist verboten:

Verkleidungen an Spieren, Aufsätze an Spieren, frei bewegliche Flaps

F.2 ALLGEMEIN

F.2.1 GRUNDSÄTZLICHE REGEL

Rigs sollen mit der aktuellen Klassenregel übereinstimmen.

F.3 SPIERE

F.3.1 ABMESSUNGEN DER MASTSPIERE

Der maximale Querschnitt des Mastes über der Decksmessmarke ist 12 mm.

F.3.2 ABMESSUNGEN VON BÄUMEN

Der maximale Querschnitt von Bäumen auch an Verbindungsstellen ist 12 mm (siehe auch Abbildung J.4).

Sektion G – Segel

G.1 TEILE

Eine Segelgruppe besteht aus nicht mehr als einem Groß- und einem Vorsegel.

G.2 ALLGEMEIN

G.2.1 GRUNDSÄTZLICHE REGEL

Segel sollen mit der aktuellen Klassenregel übereinstimmen.

G.2.2 ZERTIFIZIERUNG

Der Vermesser vermisst die Segel und bringt folgende Beschriftungen am Segelhals an:

- (a) Datum der Vermessung,
- (b) Fläche des Segels im m² gerundet auf 3 Dezimalstellen (0,XXX).

G.2.3 VERMESSUNG UND AUSTRÜSTUNGSÜBERPRÜFUNG

Während der Vermessung und Ausrüstungsüberprüfung :

- (a) müssen Segellatten nicht entfernt werden,
- (b) Stage innerhalb einer Liektasche, die nicht dicker sind als 1 mm im Durchmesser, müssen nicht entfernt werden.
- (c) Windindikatoren (tell tales), die die Segelbegrenzungen überragen werden ignoriert.
- (d) Segel werden als trilaterale Segel vermessen.
- (e) unterbrochene Befestigungen des Segels am Vorliek werden nicht berücksichtigt solange ihre Gesamtlänge 15 % der gesamten Vorlieklänge nicht überschreitet und solange die längste Befestigung nicht größer ist als zweimal die Kürzeste.
- (f) Wenn das Segel kein klar definiertes Schothorn hat, werden die Segelkanten mit einer Schablone von 450 mm Radius verlängert und so das Schothorn ermittelt, wie in Abbildung J.5. gezeigt.
- (g) Wenn das Segel keinen klar definierten Halspunkt hat, wird auf dem Segel zum Zwecke der Vermessung ein Punkt permanent markiert, wie in Abbildung J.5. gezeigt.
- (h) Die Quermaße sollen genommen werden:
 - (1) bei einem Hemdsegel:
einschließlich der unterstützenden Spiere,
zum Vorliek oder zum vorderen Ende der Spiere,
entlang der Oberfläche bzw. was immer die
größte Abmessung gibt.
 - (2) bei einem Segel mit dem Vorliek gesetzt in einer Spiere,
zum hinteren Ende der Spiere
 - (3) bei anderen Segeln, bis zum Vorliek.

G.2.4 KONSTRUKTION

- (a) Segel sollen weiche Segel sein (soft sails).
- (b) Segel sollen im Bereich des Schothorns mit dem Buchstaben ihrer Segelgruppe markiert werden.

G.3 SEGELFLÄCHE

G.3.1 BEGRENZUNG

Die vermessene Segelfläche jeder Segelgruppe soll 2250 cm² nicht überschreiten.

G.3.2 BERECHNUNG

Die vermessene Segelfläche jeder Segelgruppe ist die Summe der gemeinsam in einer Segelgruppe genutzten Segel. Dazu wird die in der Sektion H beschriebene Methode genutzt unter zu Hilfenahme des zur Verfügung gestellten Messbriefes (pdf bzw. Excel Datei).

TEIL III – ANHÄNGE

Die Vermessung soll gemäß den unten beschriebenen Vorgaben durchgeführt, die die ERS ergänzen.

Sektion H – Vermessung

H.1.1. VERMESSUNG

- (a) Das Segel soll auf das Messraster mit dem Schothornpunkt auf der Bezugslinie und mit dem Kopfpunkt und dem Halspunkt auf einer Linie rechtwinklig zu den Rasterlinien gelegt werden. Diese horizontalen Rasterlinien haben jeweiligen einen Abstand von 100 mm.
Siehe dazu die Abbildungen J.6. und J.7.
- (b) Wenn der Halspunkt oberhalb der Bezugslinie, auf der das Schothorn liegt, zu liegen kommt, soll das Segel senkrecht verschoben werden, bis der Halspunkt auf der Bezugslinie liegt.
Siehe dazu Abbildung J.6. (rechte Skizze).
- (c) Die obere Grenze der Fläche A1 soll am Vor- und am Achterliek dort markiert werden, wo sie durch die Rasterlinie c_n begrenzt wird.
Siehe dazu Abbildung J.6. und J.7. (Lupe für Fläche A2).
- (d) Die Querbreiten, c_0 bis c_n , sollen vom Achterliek zum Vorliek entlang der jeweiligen horizontalen Rasterlinien, die das Segel schneiden, gemessen werden.
Siehe dazu Abbildungen J.6. und J.7. (Fläche A1).
- (e) Die Höhen, h_0 bis h_n , sollen von der Bezugslinie (c_0) zum Unterliek entlang der vertikalen Rasterlinien, die das Segel schneiden, gemessen werden. Diese vertikalen Rasterlinien haben einen jeweiligen Abstand von 40 mm.
Siehe dazu Abbildung J.6. und J.7. (Fläche A3).
- (f) Hohlkehlen in den Lieken sollen durch eine gerade Linie überbrückt werden und die Querbreiten und Höhen sollen dann bis zur überbrückenden Linie genommen werden.
Siehe dazu Abbildung J.6.(rechte Seite)
- (g) Die einzelnen Maße sollen in Millimetern genommen werden, ggf. aufgerundet, bevor sie im Messbrief eingetragen werden.

- (h) Maximale und minimale Begrenzungswerte in der Klassenregel sollen als absolut begrenzende Werte angesehen werden.

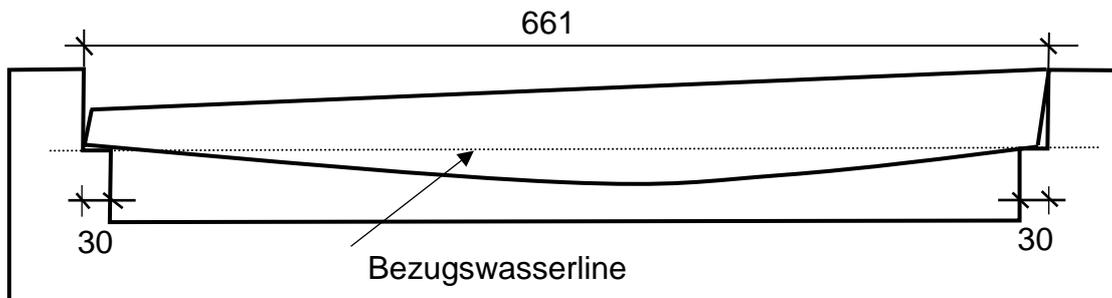
H.2.1. BERECHNUNG

- (a) Die Hauptfläche, A_1 , wird berechnet mit:
$$A_1 = 50 (c_0 + c_n) + 100 (c_1 + c_2 + \dots c_{n-1})$$
- (b) Die Kopffläche, A_2 , wird berechnet aus c_n , c_{n-1} und E unter Nutzung der im Messbrief angegebenen Berechnung, wobei E die Höhe des Segels ist von der obersten Rasterlinie bis zum Top Punkt.
$$A_2 = 0,5 \times E (c_n \times (2 + E / 100) - E \times c_{n-1} / 100)$$
- (c) Die Fläche A_3 unterhalb der zum Vorliek senkrecht Bezugslinie wird berechnet mit:
$$A_3 = 20 (h_0 + h_n) + 40 (h_1 + h_2 + \dots h_{n-1})$$
- (d) Die Summe aller Fläche ist:
$$A_s = A_1 + A_2 + A_3$$
- (e) In Millimetern oder Quadratmillimetern berechnete Werte sollen auf die nächste ganze Zahl auf- oder abgerundet werden, bevor sie im Messbrief eingetragen werden und in weiteren Berechnungen verwendet werden.
- (f) In Quadratmetern berechnete Werte sollen auf 6 Dezimalstellen genau auf- oder abgerundet werden, bevor sie im Messbrief eingetragen werden.
-

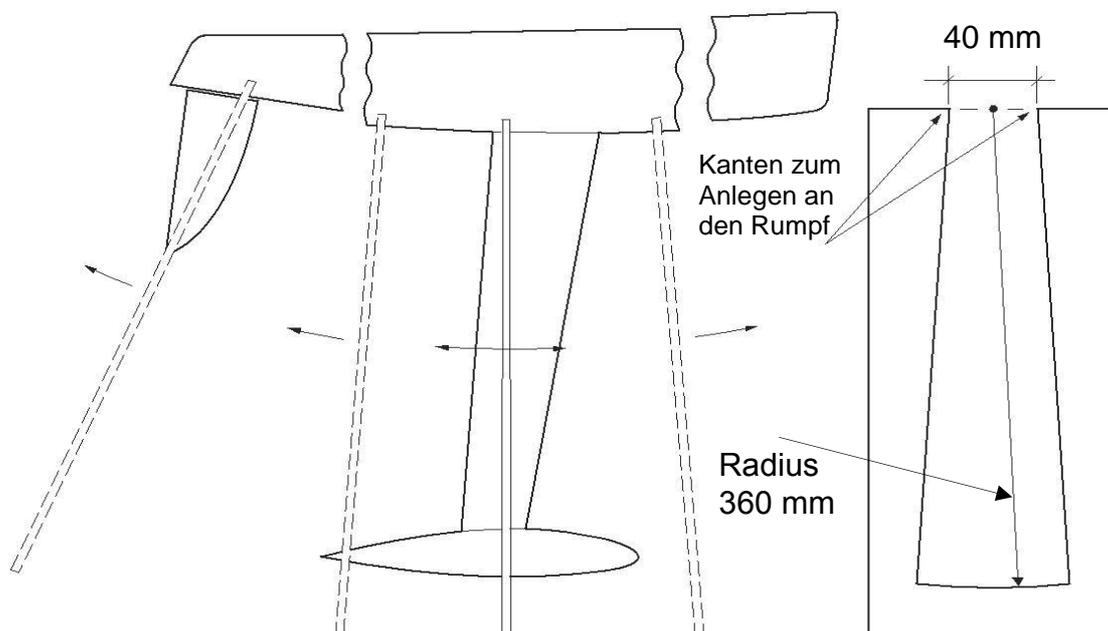
Sektion J – Abbildungen

J.1. LEHRE FÜR LÄNGENVERMESSUNG

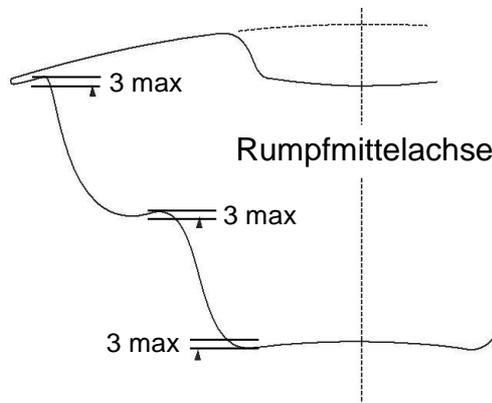
Die für die Messung der Länge und für die Festlegung der Bezugswasserlinie benutzte Lehre:



J.2. LEHRE FÜR DIE KONTROLLE DES MAXIMALEN TIEFGANGS

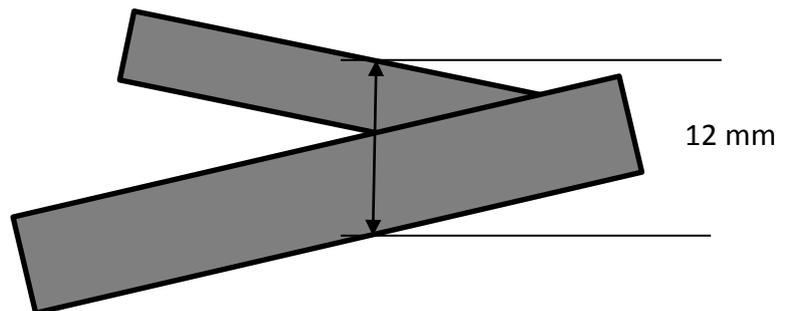
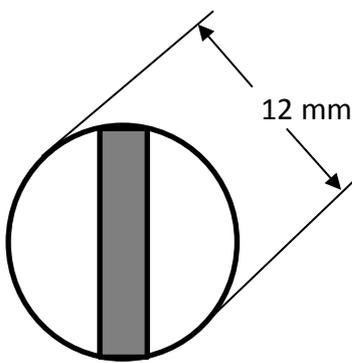


J.3. VERTIEFUNGEN IM RUMPFQUERSCHNIT



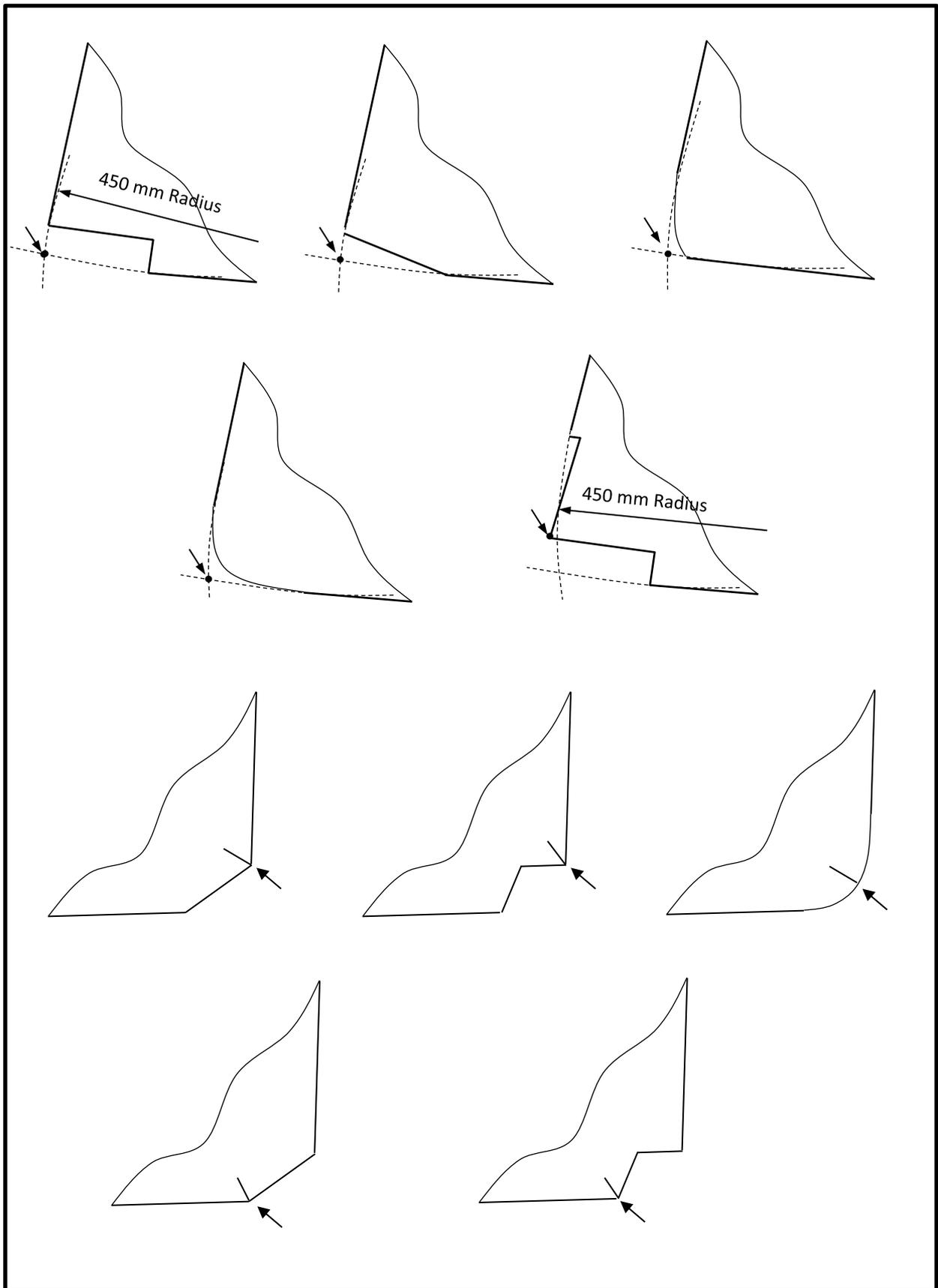
Siehe Regel D.2.3 (b) (5)

J.4. ABMESSUNGEN VON BÄUMEN

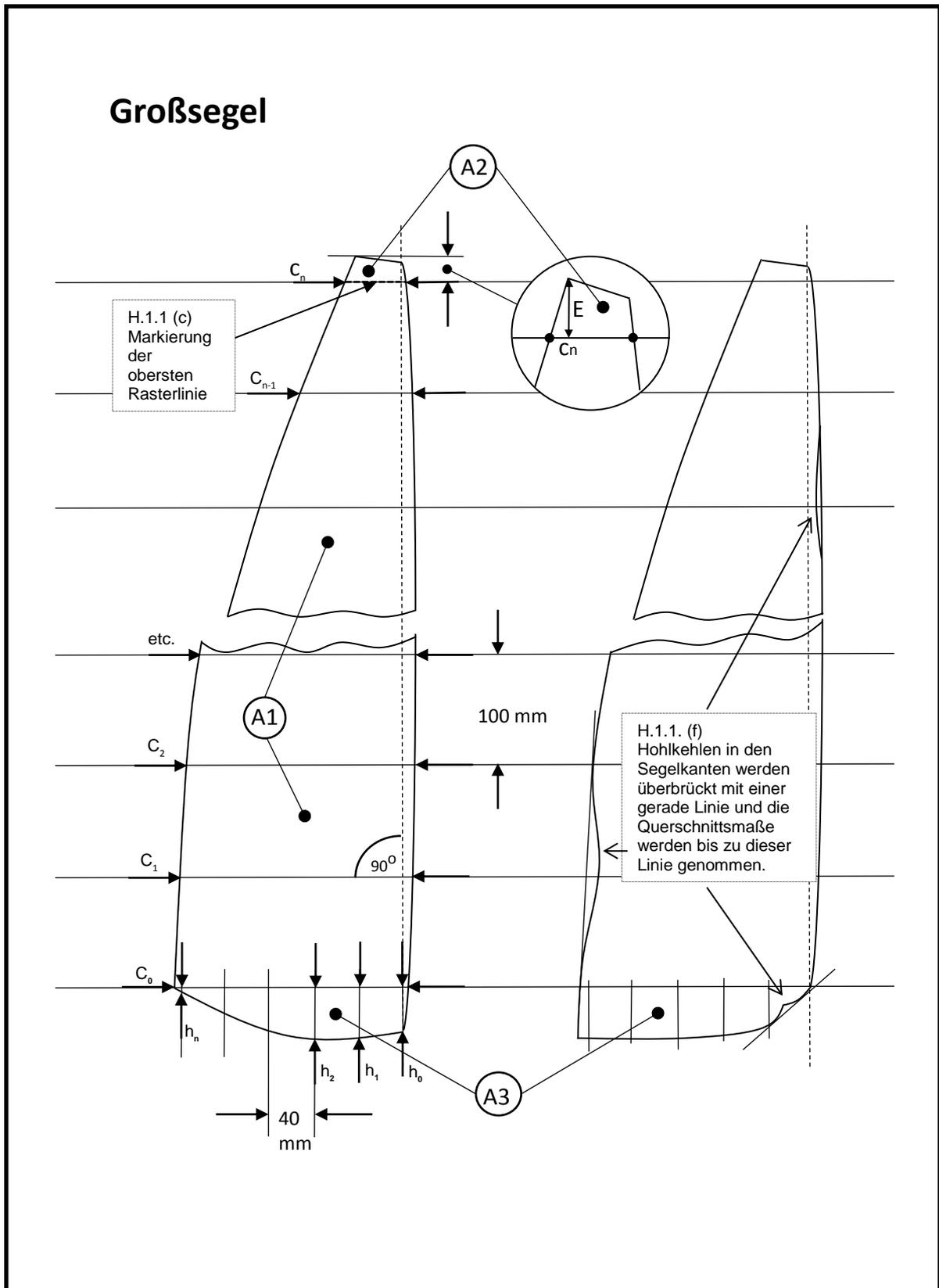


Siehe Regel F.3.2.

J.5. SCHOTHORN & SEGELHALSPUNKT

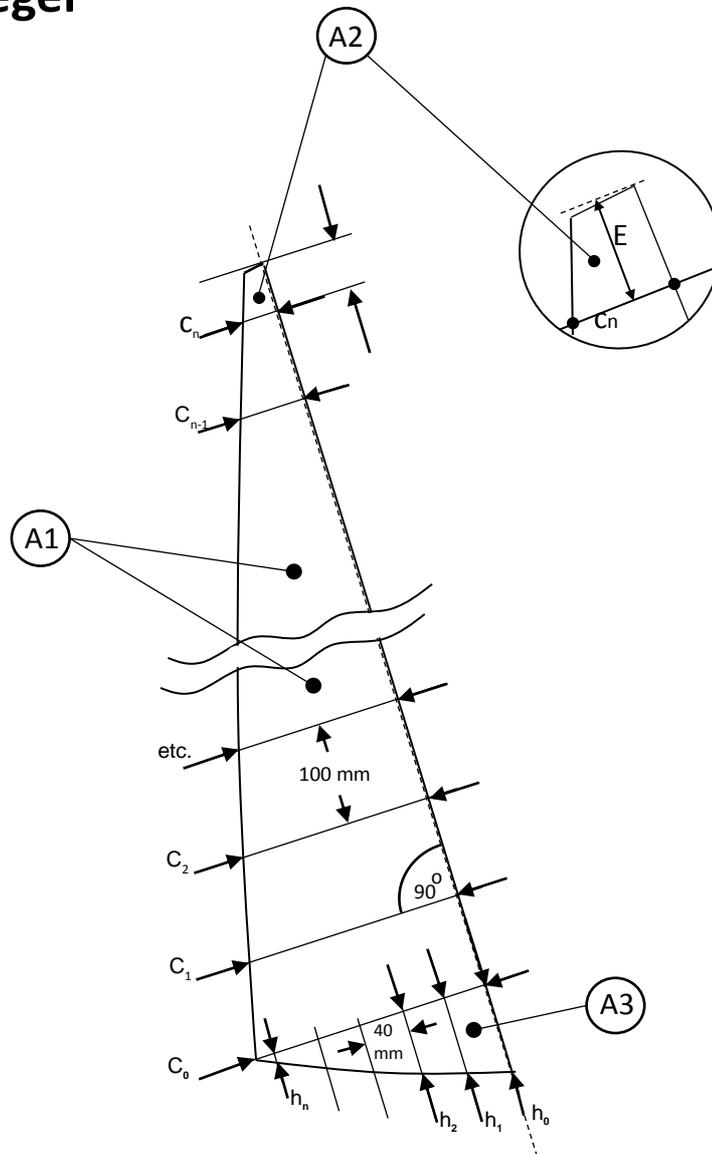


J.6 SEGEL VERMESSUNG (Großsegel)



J.7. SEGEL VERMESSUNG (Vorsegel)

Vorsegel



J.8. KLASSENZEICHEN

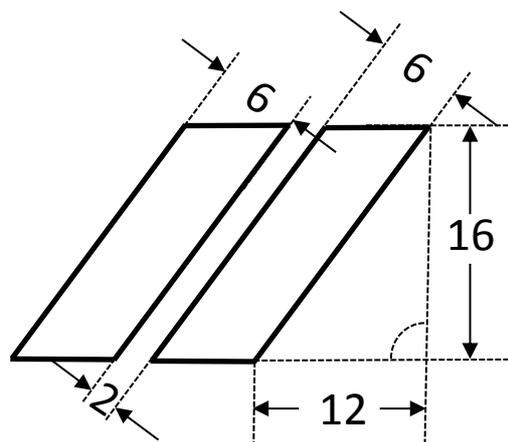


Abmessungen :

Die Toleranzen für die angegebenen Maße sind :

+/- 1 mm für Abmessungen kleiner als 10 mm

+/- 3 mm für alle anderen Abmessungen



Sektion K – Segelnummern

Es gilt das folgende Dokument :

65 Class Segelnummern Regel, veröffentlicht durch die IRSA.

Ende

Gültig ab : 1. April 2018

Veröffentlicht am: 1. Januar 2018

Vorhergehende Version : ---

© 2018, International Radio Sailing Association (IRSA)